

BERICHT DES VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES
=====

über den Antrag der Abgeordneten Pfeneberger, Mayrhofer, Mandorfer, Kern und Genossen betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich.

(Ldtg.Zl. 132/1931).

Die Erhaltung des Bauernstandes bildet eine der wichtigsten wirtschaftlichen und volkspolitischen Fragen unserer Zeit. Zu ihrer Lösung dienen vorwiegend wirtschaftliche Maßnahmen. Daneben gilt es aber, dafür zu sorgen, daß dem Bauernstande in seinem wirtschaftlichen Kampfe auch auf ethischem Gebiete Hilfe geleistet werde, daß die Wurzeln seiner Widerstandskraft nicht zerstört werden und seine Liebe zur heimatlichen Scholle nicht leide. Der Pflege des bäuerlichen Standesbewußtseins und damit der Förderung der Bodenständigkeit soll der nachfolgende Gesetzentwurf dienen, der nach dem in anderen Ländern, insbesondere in Tirol und Bayern vorliegenden Muster den in derselben Familie seit altersher vererbten Bauernhof durch die Einführung der Bezeichnung „Erbhof“ als Beispiel besonderer Treue zur Scholle ehrend hervorheben will.

Eine derartige Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich wird schon seit langem von der bäuerlichen Bevölkerung angestrebt. Der vorliegende Gesetzentwurf würde diesen Wünschen entsprechen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den

A n t r a g :

„Der ob.öst. Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen.“

Linz, am 18. Dezember 1931.

VOGL
Obmann.

GANGLBERGER
Berichterstatter.

G e s e t z

vom

betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich.

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur ehrenden Hervorhebung von Beispielen treuen Festhaltens an ererbtem bäuerlichen Besitze wird die Bezeichnung „Erbhof“ geschaffen, die ausschließlich jene für den Unterhalt einer Familie hinreichenden landwirtschaftlichen, mit einem Wohnhaus versehenen Besitzungen führen dürfen, die seit mindestens 200 Jahren innerhalb derselben Familie im Mannes- oder Weibesstamme übertragen worden sind

und von dem Eigentümer selbst bewohnt und bewirtschaftet werden.

§ 2.

Das Recht, die Bezeichnung „Erbhof“ zu führen wird von Amts wegen oder über Ansuchen des Eigentümers bei Nachweis der Voraussetzungen des § 1 von der Landesregierung verliehen und schließt die Befugnis in sich, diese Bezeichnung sichtbar am Wohngebäude zu führen.

Über die Verleihung des Rechtes ist eine Urkunde auszufertigen. Abschriften dieser Urkunden sind nach Gerichtsbezirken und Gemeinden geordnet im Landesregierungs-Archiv zu hinterlegen.

§ 3.

Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Erbhof“ ist über anlässlich der Verleihung von der Landesregierung zu stellendes Ansuchen in der Aufschrift des Gutbestandsblattes des Grundbuches aufzunehmen.

§ 4.

Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Erbhof“ bleibt ins solange aufrecht, als die Voraussetzungen des § 1 fortbestehen.

Fallen diese Voraussetzungen fort, hat die Landesregierung das Erlöschen dieses Rechtes festzustellen und das Grundbuchsgericht zum Zwecke der bücherlichen Löschung zu verständigen.

§ 5.

Das Grundbuchsgericht hat die Landesregierung zu verständigen, wenn ein Wechsel im Grundbuche eintritt oder erhebliche Teile des Grundbuchskörpers abgetrennt werden.

§ 6.

Die unbefugte Führung der Bezeichnung „Erbhof“ ist von der politischen Bezirksbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1.000 S oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen. Auch kann im Erkenntnisse die Verpflichtung zur Entfernung einer allfällig zu Unrecht erfolgten äußeren Bezeichnung als „Erbhof“ ausgesprochen werden. Dieser Ausspruch ist im Wege der politischen Exekution vollstreckbar.

§ 7.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.